

Info-Blatt
über die einschlägigen Vorschriften für den Ausschank alkoholischer Getränke und über den Jugendschutz

Gaststättengesetz

§ 6

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

§ 20

Verboten ist u.a.
in Ausübung des Gaststättengewerbes die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene,
im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke anhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

Jugendschutzgesetz

§ 1

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

§ 5

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.

§ 9

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein (z.B. Schnaps), branntweinhaltige Getränke (z.B. Schnapsmischgetränke) an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Nummer 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.